

Zürich, den 21. November 2001

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juli 2001 hat Niklaus Scherr, Zürich, beim Gemeinderat von Zürich eine Einzelinitiative GR Nr. 2001/403 mit folgendem Begehren eingereicht:

Art. 8 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (EWZ) in der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990 wird neu durch nachstehende Ziff. 10 ergänzt:

Solange der Reingewinn vor Rückstellungen und Sonderabschreibungen die vorgegebene Zielgrösse von 6 bis 9 Prozent des Stromumsatzes übersteigt, wird ein Teil davon als Rückvergütung an alle tarifgebundenen Bezüger ausgeschüttet. Die Rückvergütung soll einen Drittel des Gesamtgewinns nicht übersteigen. Sie wird erstmals zulasten des Rechnungsjahres 2000 gewährt und beläuft sich für dieses Jahr auf 20 Millionen Franken.

Die Einzelinitiative ist mit folgender Begründung versehen:

Das ewz hat im Jahr 2000 vor Rückstellungen rund 65 Mio. Franken Gewinn erzielt; davon wurden knapp 50 Mio. Franken an die Stadtkasse abgeliefert und 15 Mio. in eine Rückstellung beim ewz eingelegt. Auch für das laufende Jahr zeichnet sich erneut ein Rekordgewinn ab. Art. 4 des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989 sieht als finanzielle Zielsetzung für das ewz einen «Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes» vor. Bei einem Stromumsatz von 500 Mio. Franken wären das im Jahr 2000 maximal 45 Mio. Franken. Vom Gesamtabsatz von 2759 GWh in der Stadt Zürich werden derzeit 800–900 GWh oder knapp ein Drittel auf Vertragsbasis an Gross- und Bündelkunden geliefert. Statt den Reingewinn zu schmälern, indem weitere Grossverbraucher-Gruppen Rabatte erhalten, sollen alle nicht vertraglich gebundenen Kunden, insbesondere Haushalte und kleine Gewerbebetriebe, eine Rückvergütung erhalten. Für das Jahr 2000 würden mit der vorgeschlagenen Regelung rund 20 Mio. Franken – also der über dem zulässigen Gewinn von 45 Mio. Franken liegende Betrag – rückvergütet. Das entspricht rund 1 Rp. pro kWh.

Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 22. August 2001 Kenntnis vom Eingang der Einzelinitiative.

Gemäss Zuschrift des Stadtrates an den Gemeinderat vom 12. September 2001 ist die Einzelinitiative formell zulässig und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 die Einzelinitiative diskutiert. Es stimmten 4 Ratsmitglieder für eine materielle Prüfung der Initiative, womit das Quorum von 42 Mitgliedern für deren Überweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission zur materiellen Behandlung (Art. 109 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 GeschO GR) nicht erreicht wurde.

Da es sich um eine Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums handelt, wird der Rat gemäss Art. 15 Abs. 3 GO dennoch einen Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Initiative zu fassen haben, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Gemeinderat hat den Stadtrat gemäss Art. 109 Abs. 4 GeschO GR eingeladen, innert 4 Wochen eine kurze materielle Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates zu unterbreiten.

#### **Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative aus den nachfolgend dargelegten Gründen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde in der Gemeindeabstimmung vom 2. Dezember 2001 darüber beschliessen wird, ob der Stadtrat die Kompetenz erhalten soll, mit Strombezüglerinnen und -bezügern, die einen Jahresverbrauch von mehr als 60 MWh aufweisen, Stromlieferverträge abzuschliessen, die von den Tarifen abweichende Lieferbedingungen enthalten dürfen. Das betrifft rund 3400 der insgesamt über 240 000 Kundinnen und Kunden des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). Bisher hat der Stadtrat die Kompetenz zum Abschluss solcher Lieferverträge für Gross- und Bündelkundinnen, deren Strombezug beim ewz 10 GWh (10 Mio. kWh) pro Jahr übersteigt. Das sind etwa 30 Kundinnen.

Mit der vorliegenden Einzelinitiative wird verlangt, eine «Rückvergütung an alle tarifgebundenen Bezüger» auszuschütten. Solange der Ausgang der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 nicht feststeht, ist somit ungewiss, ob die vom Initianten vorgeschlagene «Rückvergütung» den Kundinnen und Kunden vorbehalten bleibt, die pro Jahr bis zu 60 MWh Strom beziehen oder ob auch die Kundinnen und Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch über 60 MWh bis zu 10 GWh eine entsprechende «Rückvergütung» erhalten werden.

In Bezug auf die zuletzt genannte Kundengruppe hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Übertragung der Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit von den Tarifen abweichenden Lieferbedingungen beantragt. Er hat in seiner Weisung an den Gemeinderat wie auch in jener zuhanden der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Stromtarife des ewz in diesem Kundensegment zu einem über dem schweizerischen Durchschnitt liegenden Strompreis führen, während in den umliegenden Gemeinden des Kantons Zürich der Strompreis für solche Kundinnen und Kunden in der Regel unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Diese Differenz ist bei den Kundinnen und Kunden der Gruppe mit einem Jahresverbrauch zwischen 2 und 10 GWh besonders ausgeprägt.

Darin liegt auch ein für die Stadt Zürich negativer Standortfaktor, der ungeachtet einer künftigen formellen Strommarktöffnung ausgeglichen werden sollte. Der Stadtrat hat in seiner diesbezüglichen Weisung festgehalten, dass im Hinblick auf einen geöffneten Strommarkt im zuletzt genannten Kundensegment ein Ausfall von maximal etwa 15 Prozent der bisherigen Tariferträge und im nächstfolgenden Kundensegment bis zu 60 MWh ein solcher von maximal 5 Prozent zu erwarten wäre, wenn konkurrenzfähige Preise im liberalisierten Markt angestrebt werden. Weiter soll im Rahmen der angestrebten Vertragsbeziehungen dem in diesem Kundensegment vorhandenen

individuellen Dienstleistungsbedarf, vor allem bei den Kundinnen und Kunden im gewerblichen Sektor, vermehrt Rechnung getragen werden können, und es soll zumindest über die Laufzeit dieser Verträge eine gewisse Kundenbindung erzielt werden, die dem ewz in der Anfangsphase einer Liberalisierung den Verlust solcher Kundinnen und Kunden ersparen würde, was im Interesse sämtlicher Bezügerinnen und Bezüger des ewz liegt.

Die vom Initianten beantragte «Rückvergütung» macht, laut seiner eigenen, in der Begründung der Initiative enthaltenen Berechnung auf Basis des Geschäftsjahres 2000 einen Betrag von etwa 1 Rp. pro kWh aus. Diese Berechnung erscheint optimistisch, ist von der Grössenordnung her jedoch einigermaßen zutreffend. Im vorstehend erwähnten sensitiven Bereich der mittelgrossen Kunden mit einem Jahresverbrauch ab etwa 2 bis 10 GWh ist eine «Rückvergütung» in diesem Umfang absolut ungenügend, wenn man konkurrenzfähige Preise zum Massstab nimmt. Auch unter dem Aspekt des Ausgleichs eines Standortnachteils wäre sie nicht ausreichend. Sie trägt überdies dem Dienstleistungsbedarf und der Individualität der Kundenbedürfnisse in diesem Bereich nicht Rechnung und ermöglicht dem ewz keine Kundenbindung.

Andererseits würden durch die vorgeschlagene «Rückvergütung» auch das Kleingewerbe und die Haushalte profitieren, deren Tarife in der Stadt Zürich verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt und den umliegenden Gemeinden im Kanton Zürich und im Aargau bereits zu den allgünstigsten gehören. Diesen würde auf dem relativ bereits sehr tiefen Preisniveau noch eine im Einzelfall kaum spürbare zusätzliche «Giesskannensubvention» zuteil, deren Ausrichtung mit einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand verbunden wäre. Der damit für das ewz verbundene Mittelabfluss von rund 20 Mio. Franken pro Jahr (auf Basis Geschäftsjahr 2000) stünde nach Ansicht des Stadtrates in keinem Verhältnis zum dadurch erzielten Ergebnis und ist daher abzulehnen.

#### **Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Initiativtext**

Der Vollständigkeit halber sei auch auf zwei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Initiativtext hingewiesen: Unklar ist, was unter dem «Gesamtgewinn» (des ewz) zu verstehen ist, von dem ein Drittel die Obergrenze der «Rückvergütung» bestimmt. Darunter könnte der «Reinertrag» gemäss Initiativtext oder der «Reinertrag vor Rückstellungen und Abstimmungen» gemäss Initiativtext oder der «Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes» im Sinne von Art. 4 des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 betreffend «rationelle Verwendung von Elektrizität» verstanden werden.

Zum anderen ist nicht absolut auszuschliessen, dass der Initiativtext unter gewissen Umständen zu einem Konflikt mit dem erwähnten Art. 4 des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 führen könnte, insofern als er eine Rückvergütung an die Strombezügerinnen vorschreibt, solange der Reingewinn «vor Sonderabschreibungen» 6 bis 9 Prozent des Umsatzes übersteigt. Wortlaut und Materialien zu diesem Artikel ergeben jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass und weshalb die vom Gemeinderat als bewilligte Sonderabschreibungen bei der Ermittlung des «Reinertrags» des ewz nicht berücksichtigt werden müssten. Unter gewissen (wenn auch vermutlich seltenen)

Umständen könnte somit die Nichtanerkennung einer «Sonderabschreibung» gemäss Initiativtext zur Folge haben, dass eine «Rückvergütung» an die Konsumentinnen und Konsumenten vorgenommen werden muss, die den «Reinertrag» des ewz unter den Richtwert von 6 Prozent gemäss dem erwähnten Gemeindebeschluss sinken lassen würde.

Aus all diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die vorliegende Einzelinitiative abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**